

war damit auch gewonnen? *Getauft* wurde das Kind doch; es ging aber der katholischen Kirche verloren und mit ihm vielleicht auch sein Vater. Wäre es da nicht klüger gewesen, den Mann in seinem Widerstande zu bestärken, indem man ihm z. B. auch in Aussicht stellte, daß trotz alles Widerstrebens seiner Frau durch eine *sanatio in radice* die Ehe in Ordnung gebracht werden könnte, wenn die Kinder erst einmal in der katholischen Schule wären oder vielleicht auch schon früher, wenn er seine Christenpflichten so viel als möglich eifrig erfülle? Der Mann war doch offenbar trotz seiner Fehltritte seinem Glauben noch lange nicht abgestorben, sonst hätte er die unangenehme Auseinandersetzung mit seiner Frau nicht auf sich genommen. Er hatte auch genügend Kraft aufgebracht, trotz des heftigen Widerstandes seiner Frau seinen Willen bezüglich der Taufe durchzusetzen. Da wäre es doch sehr sonderbar gewesen, wenn er durch die Aussicht, seine Angelegenheit in Ordnung bringen zu können, in seinem Widerstand nicht bestärkt worden und durch eine kluge Behandlung seitens des Seelsorgers mit seinem Kinde der Kirche nicht erhalten geblieben wäre.

Die Mitglieder der Konferenz waren deshalb im Recht, wenn sie das Verhalten des Kaplans mißbilligten.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IV. (Ehe eines Katholiken, der zum Islam abgefallen ist.) Tiburtius, katholisch getauft und erzogen, kam während des Krieges als junger Offizier nach dem Orient. Um sich dem Tun und Lassen der Türken ganz anbequemen zu können, trat er 1917 formell zum Mohammedanismus über. Nach dem Kriege erhielt er in der Türkei eine Lebensstellung und gedachte nun mit seiner Schulfreundin, katholischen Glaubens, die ebenfalls im Orient sich aufhielt, sich zu verehelichen. Der katholische Geistliche, welchem die Braut das Anliegen vortrug, kam wirklich in Verlegenheit. In welche Kategorie sollte er den Fall unterbringen? Unter *disparitas cultus*? Unter *mixta religio*? Unter *matrimonium duorum catholicorum inter se*? Grund zum Zweifel war vorhanden; denn selbst die katholischen Autoren sind sich über diesen Fall noch nicht ganz klar. Triebts behandelt in seinem trefflichen Eherecht (S. 224) diesen Ehefall; er schreibt: „Heiratet z. B. eine Katholikin einen Katholiken, welcher offiziell zum Judentum, Monismus oder Buddhismus übergetreten ist, so liegt eben *eine gemischte Ehe* vor. Würden die nichtchristlichen Gemeinschaften nicht mit in den can. 1060 einbezogen, so wären solche Ehen überhaupt nicht zu klassifizieren. Eine Ehe mit *mixta religio* wäre es nicht, da can. 1060 bloß von einer häretischen oder schismatischen

Sekte spricht. Ebenso wäre eine solche Ehe keine Ehe mit *cultus disparitas*, da beide Kontrahenten getauft sind. Es läge aber auch keine rein katholische Ehe vor, da eben der eine Teil zur Zeit der Eheschließung offizielles Mitglied einer akatholischen Sekte ist.“ Knecht in seinem Handbuch des kath. Ehrechtes (S. 297, nota 2) erklärt: „Ob bezüglich der Mischehe auch der von der Kirche abgefallene und in eine nichtchristliche, zum Beispiel jüdische, buddhistische, monistische oder ähnliche Religionsgesellschaft eingetretene Katholik als ‚Nichtkatholik‘ aufzufassen ist, läßt sich wohl bejahen, aber aus dem Wortlaut des can. 1060 allein nicht erkennen. Denn der Ausdruck ‚secta haeretica seu schismatica‘ wird herkömmlich nur von christlichen Sekten gebraucht; ferner hat nach can. 19 ‚stricta interpretatio‘ hier Raum und die in der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 30. Jänner 1867, die vielleicht als Vorlage diente, vorangestellte Bezeichnung ‚falsa religio‘ fehlt hier.“ — Wie ist nun der Fall zu behandeln? Es ist außer allem Zweifel, daß es sich hier nicht um das Hindernis der *disparitas cultus* handeln kann; denn Tiburtius ist getauft; seine Braut ebenfalls; Kanon 1070 findet daher keine Anwendung auf die gegebenen Verhältnisse.

Handelt es sich um *mixta religio*? Man möchte es glauben nach der Instructio des Heiligen Offiziums vom 2. Juli 1878 (Fontes Cod. jur. can. n. 1056). Nachdem dieser Erlaß von den Ehen mit Freimaurern gesprochen hatte, fährt er fort: „quoties autem agitur de matrimonio inter unam partem catholicam et alteram quae a fide ita defecit *ut alicui falsae religioni*, vel sectae haereticae sese adscripserit, requirenda est *consuetudine et necessaria dispensatio* cum solitis ac notis praescriptionibus et clausulis.“ Diesen Standpunkt hatte das Heilige Offizium schon früher eingenommen; so z. B. in der Entscheidung für Lüttich vom 30. Jänner 1867 (Fontes Cod. jur. can. n. 998).

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Autoren des alten Rechtes, gerade mit Berufung auf diese Entscheidung erklärten: *mixta religio* ist gegeben, si una persona est catholica, altera vero *acatholicae falsae religioni* vel sectae sive haereticae sive schismaticae sit adscripta (cf. Wernz, Jus Decretalium, t. IV, n. 574); dagegen faßte schon damals Gasparri, de matr. (ed. 2) n. 442, das Hindernis der *mixta religio* *enger* als *impedimentum* inter partem catholicam et partem acatholicam seu haeticam seu schismaticam (cf. can. 1060).

Dieser Zwiespalt in der Auffassung über die juristische Natur der Ehe zwischen zwei Katholiken, von denen der eine katholisch ist, der andere zu einem nichtchristlichen Bekenntnis übergetreten ist, ging auch in das neue Recht über; man sollte meinen, daß can. 1060 scharf den Begriff der *mixta religio* gibt

mit den Worten: inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, *altera vero sectae haereticae seu schismaticae adscripta*. Zudem hat der Kodex, wie Knecht l. c. richtig bemerkt, nicht mehr unter den Begriff der mixta religio die „*falsa religio*“ aufgenommen. Trotzdem wiederholt Vidal in seinem Jus matrimoniale n. 168 die Ansicht von Wernz, indem er schreibt: „Quare *impedimentum mixtae religionis* est impedimentum mere prohibens matrimonii propter diversitatem religionis inter duas personas baptizatas, ex quibus una est catholica, altera vero acatholica *falsae religioni vel sectae sive haereticae sive schismaticae adscripta*.“ Dieselbe Ansicht vertritt Cappello, de matrimonio n. 306.

Meines Erachtens gibt De Smet, de Spons. et Matrimonio (ed. 3), n. 500 den einzig richtigen Begriff von der mixta religio, wenn er schreibt: „matrimonium mixtum est matrimonium initum inter duas personas baptizatas, quarum una catholica et altera acatholica, sive haeretica sit sive schismatica. Catholica censetur, in hac materia, omnis et sola persona quae hic et nunc Ecclesiae catholicae est adscripta, exclusis illis quae haeresi vel schismati nunc adhaerent, sed olim ad Ecclesiam catholicam Baptismo vel professione pertinuerunt. Acatholica hic habetur omnis et sola persona hic et nunc sectae haereticae vel schismaticae adscripta; omnis: non exceptis illis qui in Ecclesia catholica sunt baptizati aut olim ad eam sunt conversi; sola: exclusis scil. illis qui fidem quidem abjecerunt aut reatum haereseos vel schismatis incurrerunt, sed nulli sectae nomen dederunt.“ Die nämliche Auffassung vertritt Eichmann sowohl in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes (ed. 2), S. 347, wie in seinem Mischehenrecht S. 11.

Wir können also in vorliegendem Ehefall nicht an eine gemischte Ehe im streng juristischen Sinne denken. Aber in welche Klasse denn soll diese Ehe untergebracht werden?

Den Fingerzeig gibt uns eine Entscheidung der heiligen Kongregation der Propaganda; es wurde ihr die Frage vorgelegt: se si può permettere il matrimonio ad un cattolico battezzato, il quale per essere maggiormente in grazia del Governatore, *si fa turco, e dopo un tempo prende per moglie una cattolica?* Die Antwort vom 28. November 1796 lautete: *negative, durante apostasia* (Collect. de Prop. Fide n. 632). Es handelt sich also um einen *apostata*, oder wie can. 1065 sich ausdrückt, um einen, „qui notorie fidem catholicam abiecit“ und zu einer „secta acatholica“, nämlich dem Mohammedanismus übergetreten ist. Daß apostasia a fide und abjectio fidei gleichbedeutend gebraucht wird, ersieht man klar aus der Entscheidung für Lüttich vom 30. Jänner 1867 (Fontes n. 998), wo dem „vir baptizatus

apostasiam a fide verbis et corde profitens“ der „*vir qui fidem non abjecit*“ gegenübergestellt wird.

Für unseren Fall ist also can. 1065 maßgebend, der folgenden Wortlaut hat: § 1. *Absterreantur quoque fideles a matrimonio contrahendo cum iis qui notorie aut catholicam fidem abjecerunt, etsi ad sectam acatholicam non transierint, aut societatibus ab Ecclesia damnatis adscripti sunt.* § 2. *Parochus praedictis nuptiis ne assistat, nisi consulto Ordinario, qui inspectis omnibus rei adjunctis, ei permittere poterit ut matrimonio intersit, dummodo urgeat gravis causa et pro suo prudenti arbitrio Ordinarius judicet satis cautum esse catholicae educationi universae proles et remotioni periculi perversionis alterius conjugis.*

Daß unter „*secta acatholica*“ in diesem Fall ein nicht-christliches Bekenntnis verstanden werden muß, geht aus dem Kontext hervor; denn wer die fides catholica wegwirft und einem christlichen Bekenntnis beitrifft, ist nach can. 1060 *adscriptus sectae haereticae vel schismaticae*; er fällt also unter diesen Kanon, nicht unter can. 1065.

In der kanonistischen Literatur wird der Name „*secta*“ auch für nichtchristliche Bekenntnisse gebraucht; so z. B. bei Bened. XIV. de Syn. dioec. 1. XIII. cap. 20. nn. 12. 14; 16—18; ferner C. „*Inter omnigenas*“ 2. febr. 1744, § 4; C. „*Quod Provinciale*“ 1. aug. 1754, § 1. Cf. Gasparri 1. c. vol. 1 p. 319 nota 2: *secta Turcorum*.

Can. 1065 bedeutet einen Bruch mit der Entscheidung vom 30. Jänner 1867, welche folgende Klassifikation aufwies: „*pars quae a fide deficit ita ut alicui falsae religioni vel sectae sese adscripserit*“ und „*pars quae fidem abjecit, ac nulli falsae religioni vel haereticae sectae sese adscripsit*“. Anders, und zwar *logischer* klassifiziert der Kodex: im can. 1060 behandelt er nur die *adscripti haereticae et schismaticae sectae*; denn nur diese bilden das *impedimentum mixtae religionis*; in can. 1065 werden alle einbegriffen, welche den katholischen Glauben wegwerfen, unabhängig davon, ob sie zu einem nichtchristlichen Bekenntnis übertreten oder nicht. *Apostata a fide catholica, negans fidem catholicam, abiciens fidem catholicam, deserens fidem catholicam, profitens religionem falsam* werden in den Quellen synonym gebraucht; vgl. S. Off. 18. Juli 1630 (Coll. de Prop. Fide n. 56: *religio falsa* = mohammedanische Religion); S. Off. 25. Juli 1630 (Fontes n. 721; *apostasiam a fide* = *transitus ad sectam Turcorum*); S. Off. 15. Oct. 1865 (Gasparri 1. c. p. 321, nota 1: *affirmare partes non esse amplius catholicas* = *constare partes religionem catholicam deseruisse*); Bened. XIV. de Syn. dioec. 1. 13, c. 20, n. 18; 17; c. 21, n. 2.

Unser Ehefall gehört daher weder unter die Rubrik *mixta religio* noch unter die der *disparitas cultus* noch unter die eines *matrimonium duorum catholicorum inter se*, sondern ist ein Ehefall *sui generis*, der seine Lösung in can. 1065 findet. Eine Dispens ist daher für eine solche Ehe nicht gefordert, wohl aber die *permissio Ordinarii*, welcher den Einzelfall zu prüfen hat und nach dem Resultat der Prüfung im Sinne des can. 1065 die Ehe erlaubt oder nicht.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

V. (Dispens vom Ehe-Hindernis der höheren Weihe.)

Tiburtius, seit 1920 Priester und seit 1927 Pfarrer in N., wird an das Sterbebett eines Mannes gerufen, namens Cajus. Dieser lebte seit 30 Jahren mit Antonia in Zivilehe. Der Pfarrer, der seine große Pfarrei in der kurzen Zeit noch nicht kennen gelernt hatte, hielt die Ehe für eine kirchliche und konnte sich deshalb vor dem Versehgang nicht in den Büchern etwas umschauen, um auf alles gerüstet zu sein. In der Stadt wußten wohl Hunderte, daß Cajus als Diakon aus dem Seminar in X. ausgetreten war und bald darauf die Ehe attentiert hatte. Auf dem Sterbebette nun bekannte Cajus seinen Fehltritt und bat den Geistlichen, ihn mit der Kirche auszusöhnen und seine Ehe in Ordnung zu bringen. Der junge Pfarrer kam etwas in Verlegenheit; denn der Tod konnte nach Ansicht der Sachverständigen bald eintreten; daher war an einen Rekurs an den Bischof nicht zu denken. Trotz der Verwirrung — denn ein solcher Fall war ihm noch nie in der Praxis vorgekommen — erinnerte er sich noch des can. 1044 und dispensierte den Sterbenden ab *imped. sacri ordinis* und assistierte in Gegenwart zweier Zeugen der Eheschließung. Aber ein Zweifel tauchte immer wieder auf, und zwar vor und während der heiligen Handlung und erst recht nachher, wo etwas Zeit zum Nachdenken war. Welcher Zweifel? Der junge Pfarrer hatte vor dem Pfarrkonkurs noch einmal das Eherecht seines verehrten Lehrers Vidal studiert und erinnerte sich noch dunkel an eine *mens S. Off.* bei derartigen Dispensen; es schwebte ihm vor, daß im Falle einer Wiedergenesung der Subdiakon oder Diakon seinen bisherigen Wohnort zu wechseln hätte. Cajus war nun erster Bürgermeister der betreffenden Stadt. Tiburtius wußte sich nicht zu helfen und schwieg von der *mens S. Off.*

Hat Tiburtius recht gehandelt? — Als das Heilige Offizium am 20. Februar 1888 (Fontes n. 1109) die weitgehende Vollmacht für die Dispens von Ehehindernissen in Todesgefahr gegeben hatte, war folgende *mens* beigegeben: „*Mens autem est eiusdem Sanctitatis Suae, ut, si quando, quod absit, necessitas ferat, ut dispensandum sit cum iis, qui sacro Subdiaconatus*